

# Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 26/24

Landau in der Pfalz, 18.12.2025

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 24.02.2026</b>	<b>14:30 Uhr</b>	<b>231, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bad Bergzabern

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
145/300	verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen im Erdgeschoß	3872 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Bad Bergzabern	762/2	Gebäude- und Freifläche Weinstraße 29	298

Zusatz: für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 24.04.1986

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

laut Gutachten mit Wertermittlungsstichtag 02.10.2024:

- Wohnungs- und Teilgeigentum begründet an einem Grundstück, bebaut mit einem 2-geschoßigen Wohn- und Geschäftshaus, das 3-seitig grenzständig errichtet und nicht unterkellert ist.
- Nutzfläche: rund 156 qm
- Objektadresse: Weinstraße 29, 76887 Bad Bergzabern;

## Verkehrswert:

148.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.